

Allgemeine Geschäftsbedingungen

JEWA Metallverarbeitung GmbH

§ 1 Allgemeines

Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen liegen allen Liefer- und Leistungsverträgen, die wir mit unseren Geschäftspartnern, im Folgenden Besteller genannt, schließen, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und zwar auch dann, wenn wir der Geltung von Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Vertragsinhalt, Preise

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist. Erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung werden Aufträge, Abreden, Zusicherungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen unsererseits verbindlich. Weicht die Bestätigung vom Auftrag bzw. von der Vereinbarung ab, muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Arbeitstagen, beanstandet werden. Der Besteller ist verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der uns in Auftrag gegebenen Leistungen geboten sind; die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Unsere Preise sind Nettopreise. Am Tage der Lieferung kommt der aktuell gültige Umsatzsteuersatz in Anrechnung.

Skonti, Rabatte bzw. sonstige Nachlässe werden nur gewährt, wenn diese bei Abschluss des Auftrages ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, liefern wir ab Werk Kreuzwertheim- Wiebelbach. Der Besteller trägt die Kosten für Fracht, Zoll und anderweitige Verpackungs- und Lademittel ebenso wie eine von ihm gewünschte Transport-, oder sonstige Versicherung.

§ 3 Lieferung

Liefertermine oder -fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Die Lieferfristen beginnen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frühestens mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnen jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Freigabe, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Auftragsart, der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere der Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung unsererseits mit Materialien und Rohstoffen, Oberflächenbehandlungen etc. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk oder unser Lager verlässt oder die Ware an den Transporteur übergeben wird.

In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer schädigender Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Unruhen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zzgl. angemessener Anlaufzeiten, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten eingetreten sind. Wir teilen dem Besteller Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mit.

Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu

verlangen.

Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns , wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 1 Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.

Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

§ 5 Rücktrittsrecht

Änderungen in den Verhältnissen des Bestellers oder Umstände, die uns vorher nicht bekannt waren, bei deren Kenntnis wir aber eine Lieferung nicht vorgenommen hätten, berechtigen uns den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Besteller Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren – auch zwischenzeitlich weiterverarbeitet bzw. montiert - bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der

Weiterveräußerung steht der Einbau in Maschinen, Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.

Die Forderungen des Bestellers nebst allen Nebenrechten, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auch sind wir jederzeit berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung offenzulegen. Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und die hierzu notwendigen

Unterlagen auszuhändigen. Verlust, Beschädigung, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter sind dem Lieferer aufzulegen und unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Zahlung

Rechnungen sind zahlbar sofort rein netto, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.

Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung unsererseits 10 Tage nach dem Fälligkeitstag und Empfang der Leistung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.

§ 8 Mängelrügen und Gewährleistung

Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen.

Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers erfolgt, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der

Ware schriftlich zu rügen.

Verdeckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Wir sind nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Waren berechtigt. Dafür ist uns vom Besteller eine angemessene Nachfrist zu geben. Zur Ausführung von Gewährleistungsarbeiten durch den Besteller selbst oder vom Besteller beauftragte Dritte bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, sind von uns nicht zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl und tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kreuzwertheim. Gerichtsstand ist Gemünden/Main. Der Lieferer ist berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Verwendung von Unterlagen, Geheimhaltung

Uns zur Verfügung gestellte Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen werden nur im Zuge der Weiterverarbeitung/Veredelung an Dritte weitergegeben, die ebenfalls durch unsere Einkaufsbedingungen der Geheimhaltung unterliegen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, statt der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt entsprechend für eine eventuelle Regelungslücke.

Ergänzende Einkaufsbedingungen

Lieferbedingungen, Liefertermin, Lieferverzug

Die Warenlieferung erfolgt frei Haus inklusive Verpackung. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die vereinbarten Liefertermine verstehen sich generell in unserem Werk eintreffend. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die anzuliefernde Ware so verpackt wird, dass vermeidbare Transportschäden ausgeschlossen sind.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto bzw. entsprechend individueller Vereinbarungen.

Geheimhaltung

Die von uns zur Verfügung gestellten Dokumente, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Nach Aufforderung sind uns die überlassenen Unterlagen zurückzugeben.

Gewährleistung und Haftung

Im Falle der Lieferung von Rohmaterial haftet der Lieferer für die mängelfreie Anlieferung der bestellten Ware entsprechend der von uns vorgegebenen Eigenschaften bzw. der allgemein geltenden Normen.

Im Falle der Warenveredelung haftet der Lieferer für Zerstörung und Bearbeitungsausschuss. Die Haftung erstreckt sich in jedem Falle zumindest auf den Gegenstandswert der Ware.

Mängelansprüche und Rückgriff

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Mängeln steht uns grundsätzlich die Art der Nacherfüllung zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.